

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: Beschaffung von akkubetriebenen Geräten; Bewilligung
einer außerplanmäßigen Ausgabe

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Kommunalen Servicebetriebe Tübingen erhalten für die Anschaffung von akkubetriebenen Geräten einen städtischen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 79.000 Euro
2. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 79.000 Euro bei Haushaltsstelle 2.7700.9870.000-0101 „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST); Investitionskostenzuschuss“.
3. Die Deckung in gleicher Höhe erfolgt bei Haushaltsstelle 2.9100.3100.000-0101 „Entnahme aus allgemeiner Rücklage“.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	Außerplanmäßige Ausgabe
Vermögenshaushalt		Euro
Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST); Investitionskostenzuschuss	2.7700.9870.000-0101	79.000
Deckung durch Entnahme aus allgemeiner Rücklage	2.9100.3100.000-0101	-79.000

Ziel:

Durch den städtischen Zuschuss soll die Umstellung benzinbetriebener Geräte auf akkubetriebene Geräte unterstützt und die Umrüstung im Sinne des Umweltschutzes beschleunigt werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Kommunalen Servicebetriebe (KST) verfügen in ihren Bereichen über ca. 230 Kleingeräte (Heckenscheren, Rasenmäher, Laubbläser, Hochentaster, Freischneider etc.). Von diesen Geräten werden noch knapp 150 Geräte mit Benzin- bzw. 2-Takt-Motoren betrieben. Auf Akkubetrieb umgerüstet sind bereits 82 Geräte.

Durch die technische Weiterentwicklung können jetzt einige der bisher mit Benzin bzw. 2-Takt-Gemisch betriebenen Geräte ausgetauscht werden.

2. Sachstand

Da die Akkuleistung für die Wirtschaftlichkeit entscheidend ist, hat sich die KST im letzten Jahr intensiv mit unterschiedlichen Anbietern für Akkugeräte auseinandergesetzt, Geräte getestet (Heckenscheren, Rasenmäher, Laubbläser, Hochentaster, Freischneider etc.) und Angebote eingeholt.

Die Techniken der Akkugeräte haben sich im Laufe der Jahre enorm weiterentwickelt, so dass sich akkubetriebene Geräte zu einer festen Größe entwickelt haben und große Vorteile bieten. So sind diese leise und dank fehlendem Kabel ebenso flexibel wie ein Benziner. Durch Wechselakkus lässt sich dauerhaft arbeiten, da man während der Arbeit mit dem Schnellladegerät den anderen Akku bereits wieder voll aufladen kann. Vorteilhaft ist auch, dass die Wechselakkus heute oft kompatibel zu anderen Werkzeugen sind.

Die Vorteile von akkubetriebenen Geräten:

- das geringere Gewicht
- die geringere Lärmbelastigung
- eine geringere Vibration
- die Nutzung von Ökostrom anstatt Mineralprodukten
- keine störende Geruchsbelastigung

Ein Nachteil von Akku-Geräten liegt nach wie vor in einem deutlich höheren Anschaffungspreis. Die Anschaffung ist teurer als die von Benzingeräten, so dass sich die Amortisationszeit je nach Gerätepreis über mehrere Jahre zieht. In der Unterhaltung zeigen die Akkugeräte allerdings wieder Vorzüge: Da weder Zündkerzen, Zylinder oder Getriebe vorhanden sind, sind sie praktisch wartungsfrei, was den Unterhalt günstig macht.

Die KST konnte in der oben geschilderten Testphase 62 passende Geräte finden, die einen Tausch herkömmlicher Geräte gegen ein akkubetriebenes Gerät möglich machen. Ein Tausch aller herkömmlichen Geräte ist jedoch noch nicht möglich, da es in einigen Bereichen bzw. für einige Arbeiten kein passender akkubetriebener Geräteersatz gefunden werden konnte.

Das Kostenvolumen für die ca. 62 Geräte liegt bei einem ermittelten Kostenvoranschlag von rund 79.000 Euro.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die KST erhält von Seiten der Stadt einen Zuschuss für die Anschaffung der Akkugeräte in Höhe von 79.000 Euro.

Die KST wird den Markt weiter sondieren und sukzessive auf geeignete und wirtschaftliche akkubetriebene Geräte umrüsten.

4. Lösungsvarianten

Die vorgeschlagene außerplanmäßige Ausgabe wird nicht vorgenommen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung des städtischen Zuschusses erfolgt als außerplanmäßige Ausgabe im städtischen Haushalt auf Haushaltsstelle 2.7700.9870.000-0101 „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST); Investitionskostenzuschuss“. Die Deckung erfolgt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 2.9100.3100.000-0101 in gleicher Höhe.